



MORAW & PARTNER

LOTSE

STEUER-SPAR-TIPPS ZUM JAHRESENDE 2022

FÜR UNTERNEHMER
FÜR ARBEITNEHMER
FÜR PRIVATPERSONEN

Viel Spaß beim Lesen
Ihre Rita Moraw



STEUERSPARTIPPS FÜR UNTERNEHMER

ANSTELLUNG VON FAMILIENMITGLIEDERN

Wenn im Unternehmen entsprechend mehr Arbeit anfällt, können z. B. Familienangehörige (Ehegatten, Kinder) als Mini-Jobber auf 520 € Basis angestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass ein ordnungsgemäßer Arbeitsvertrag und monatliche Stundenaufzeichnungen vorliegen müssen.

Sie als Arbeitgeber können den Arbeitslohn und die anfallenden Abgaben als Betriebsausgabe ansetzen. Die Abgaben betragen ca. 35 % vom Lohn. (=31,28 % gehen an die Minijobzentrale. Zusätzlich ist ein Beitrag zur Unfallversicherung fällig. Die Höhe ist abhängig von der zuständigen Berufsgenossenschaft und der entsprechenden Gehrentariffstelle.)

HINWEIS: Für den Arbeitnehmer ist der Lohn steuerfrei, d. h. dieser muss nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

BEWIRTUNGSKOSTEN VON DER STEUER ABSETZEN

Als Bewirtungskosten gelten die Aufwendungen für die betrieblich oder beruflich veranlasste Beköstigung anderer Menschen (nicht Mitarbeiter).

Es geht dabei vor allem um Essen und Trinken in Gaststätten. Von den angemessenen Aufwendungen sind 70 % als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzbar. Umsatzsteuerpflichtige können jedoch die gesamte Vorsteuer dafür absetzen.

GESCHENKE AN GESCHÄFTSPARTNER

Max. 35 EUR netto sind pro Geschäftspartner im Kalenderjahr als Betriebsausgabe absetzbar.

ACHTUNG: Verpackung und Versand bleiben außen vor. Wird der Betrag von 35 € netto überschritten, entfällt der Betriebsausgabenabzug komplett.

EINNAHMENÜBERSCHUSSRECHNUNG GEM. § 4 III EStG

Wird Ihr Gewinn nach Einnahmenüberschussrechnung gem. § 4 III EStG ermittelt, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Ergebnis bewusst zu beeinflussen. Das heißt z. B. die Einnahmen in das nächste Jahr zu schieben und/oder Ausgaben noch in diesem Jahr vorziehen. Es kommt nämlich bei dieser Gewinnermittlung darauf an, wann Ihre Einnahmen oder Ausgaben zu- bzw. abfließen.

TIPP: Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern, deren Wert die 800 €-Grenze nicht übersteigt, sollte unbedingt noch 2022 getätigt werden, da geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800 € netto sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden können.



DIE DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG § 7 EStG

Für Investitionen bis Ende 2022 erhalten Sie einen Abschreibungssatz von max. 30 %.

Neben der regulären Abschreibung können Sie bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 7 g EStG zusätzlich abschreiben. Diese Sonderabschreibung ist zeitlich auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre begrenzt und kann variabel verteilt werden.

WICHTIG: Sie müssen noch dieses Jahr investieren und das Wirtschaftsgut ausschließlich oder zu mindestens 90 % betrieblich nutzen.

STEUERSPARTIPPS FÜR PRIVATPERSONEN

SPENDEN

Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser oder gemeinnütziger Zwecke können Sie als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

HINWEIS: Lassen Sie sich, wenn möglich, immer eine Spendenbescheinigung für das Finanzamt ausstellen. Bei Spenden bis 200 €, die über das Bankkonto bezahlt wurden, genügt der Kontoauszug.

STEUERANPASSUNG

Wissen Sie bereits jetzt, dass Sie 2022 ein deutlich geringeres Einkommen haben werden, können wir für Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen stellen.

Somit werden die festgesetzten Vorauszahlungen reduziert, dadurch haben Sie bereits unter dem Jahr mehr Geld zur Verfügung.

KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Sie können 2/3 der Kinderbetreuungskosten, max. 4.000 EUR im Jahr als Sonderausgabe geltend machen. Das betreute Kind darf aber nicht älter als 14 Jahre sein. Das Geld für die Kinderbetreuungskosten muss überwiesen worden sein.

HINWEIS: Aufwendungen für Nachhilfeunterricht oder Monatsfahrkarten der Kinder können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

KOSTEN FÜR PRIVATSCHULE

Besucht Ihr Kind eine Privatschule, an welche Sie Schulgeld bezahlen, können Sie diese Kosten als Sonderausgabe geltend machen.

Insgesamt sind 30 %, max. 5.000 € abzugsfähig. Die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld zählen nicht zu diesen Kosten.



HANDWERKERLEISTUNGEN/HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Lassen Sie von einem Handwerker in Ihrem Haushalt verschiedene Arbeiten ausführen, so dürfen Sie den in der Rechnung ausgewiesenen Arbeitslohn, sowie die Maschinen- und Fahrtkosten steuerlich geltend machen. Das gleiche gilt auch für Putzhilfen, Reinigungsarbeiten, Hausverwalterabrechnung, Gartenpflege sowie Pflege- und Betreuungsleistungen.

Im Jahr der Zahlung sind dann 20 % der Aufwendungen, max. ein Betrag von 1.200 €, von Ihrer Steuerschuld abziehbar.

TIPP: Es kann sich lohnen, Zahlungen an Handwerker und Dienstleister auf 2 Jahre aufzuteilen. Z.B. Wenn Sie bereits Aufwendungen in Höhe von 4.000 € hatten, dann dürfen Sie einen Betrag von 800 € von Ihrer Steuerschuld abziehen. Haben Sie in diesem Jahr weitere Handwerkerleistungen z. B. in Höhe von 3.000 € geplant, empfiehlt es sich mit dem Handwerker eine Abschlagsrechnung in Höhe von max. 2.000 € zu vereinbaren (400 € sind dann auch noch von der Steuerschuld abziehbar), die Sie noch in diesem Jahr bezahlen. Somit haben Sie den Höchstbetrag von 1.200 €, den Sie auf Ihre Einkommensteuerschuld anrechnen können, ausgeschöpft. Die restlichen 1.000 € der Handwerkerrechnung, die Sie 2023 bezahlen, wirken sich dann in vollem Umfang 2023 aus.

Absetzbar sind nur ordnungsgemäße Rechnungen, welche per Überweisung bezahlt werden. Maßgeblich für die steuerliche Vergünstigung ist das Datum der Zahlung, nicht das Rechnungsdatum. Falls Sie also die Grenzen dieses Jahr bereits erreicht haben, prüfen Sie die Möglichkeit, einen Teil erst im neuen Jahr zu überweisen.



STEUERFÖRDERUNG FÜR ENERGETISCHE GEBÄUDESANIERUNG

Gefördert werden Maßnahmen, bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden, mit deren Durchführung erst nach dem 31.12.2019 begonnen wurde. Dies kann eine umfassende Gesamtsanierung sein oder für mehrere Einzelmaßnahmen, zeitlich unabhängig voneinander in mehreren Bauabschnitten erfolgen, wie z.B. Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken, Erneuerung der Fenster, Hauseingangstür, Lüftungsanlagen, Heizungsanlage, Einbau von digitalen Systemen usw.

Ihre Steuerschuld ermäßigt sich – verteilt über drei Jahre – um 20 % der Aufwendungen, max. jedoch um 40.000 €. Es sind also Aufwendungen in Höhe von 200.000 € begünstigt. Im Gegensatz zu den privaten Handwerkerleistungen sind hier auch die Materialkosten begünstigt.

TIPP: Die Beauftragung eines Energieberaters mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen ist für die Gewährung der Steuerermäßigung nicht notwendig. Allerdings brauchen Sie eine Bescheinigung, nach amtlich vorgeschriebenem Muster, des ausführenden Fachunternehmens für das Finanzamt. Alternativ darf kein Förderprogramm (z.B. KfW oder BAFA) in Anspruch genommen werden.

BEHINDERTENPAUSCHBETRAG

TIPP: Prüfen Sie im Hinblick auf die Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge, ob eine Anpassung nach oben möglich ist.

Ab Pflegegrad 4 ist steuerlich kein Behindertenausweis mehr nötig.

HEIMKOSTEN DER ELTERN STEUERLICH GELTEND MACHEN

Tragen Sie Kosten für die pflege-, behinderungs- oder krankheitsbedingte Unterbringung der Eltern in einem Altersheim, so können Sie diese Kosten als Pflegekosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung absetzen.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Kosten für Arztbehandlungen oder Medikamente können sich ebenfalls steuermindernd auswirken. Allerdings wird hier zuerst die Grenze der zumutbaren Belastung abgezogen, bei vielen bleiben diese Kosten deshalb ohne Auswirkung. Wenn Sie aber jetzt schon absehen können, dass höhere Kosten auf Sie zukommen werden, z. B. eine Zahnbehandlung, Brille, Hörgerät etc. dann bezahlen Sie diese Ausgaben, wenn möglich in einem Kalenderjahr. Dadurch ist die Chance größer, über die Grenze der zumutbaren Belastung zu kommen und die Kosten steuermindernd ansetzen zu können.

TIPP: Sie müssen nachweisen, dass die Kosten medizinisch notwendig waren, deshalb brauchen Sie zwingend eine Verordnung vom Arzt. Bei einer Kur unbedingt vor Beginn der medizinischen Maßnahme!

VERLUSTE AUS WERTPAPIERVERKÄUFEN

Wenn Sie 2022 Verluste aus Wertpapierverkäufen haben, sollten Sie eine Verlustbescheinigung beantragen. Diese Verluste kann man dann mit den Zinsen und Dividenden aus anderen Anlagen, die oberhalb des Sparerpauschbetrags liegen (Ledige 801 €; Ehegatten 1.602 €), verrechnen.

HINWEIS: Die Verlustbescheinigung für 2022 müssen Sie bis zum 15.12.2022 bei Ihrem Kreditinstitut beantragen.



STEUERSPARTIPPS FÜR ARBEITNEHMER



WERBUNGSKOSTEN

- Erhöhung der Homeoffice-Pauschale ab 2023 bis zu höchstens 1.000 € (bislang 600 €) im Jahr für 200 Tage (5 €/Tag), auch wenn kein Arbeitszimmer vorhanden ist. Achtung: Keine Entfernungspauschale, kein zusätzlicher Abzug neben dem Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.200 € möglich.
- Für Geringverdiener mit einem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags erhöht sich die Mobilitätsprämie, die das Finanzamt bei Abgabe einer Steuererklärung 2022 überweist. Hier profitieren vor allem Auszubildende und Teilzeitbeschäftigte mit nur wenigen Stunden Arbeitszeit, deren Weg zur Arbeit länger als 21 Kilometer ist.
- Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ab dem 21. Entfernungskilometer von bisher 0,35 € auf 0,38 €.
- Berufskraftfahrer 8 EUR Übernachtungspauschale
- Kosten für Fortbildungen: z. B. Seminargebühren, Fahrt zum Seminar (0,30 € pro gefahrenen Kilometer), Verpflegungsmehraufwendungen bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden
- Kosten für Fachliteratur, weitere Arbeitsmittel wie z. B. Aktentasche, Büromöbel oder Computer
- Beiträge zu Berufsverbänden z. B. Gewerkschaft
- Unfall- und Rechtsschutzversicherung (rein beruflicher Anteil)
- Umzugskosten bei beruflich bedingtem Umzug

RIESTER

Für die volle Riester-Zulage müssen Sie pro Jahr den Mindesteigenbeitrag einzahlen. Dieser beträgt 4 % Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens aus dem Vorjahr. Der Höchstbetrag liegt bei 2.100 €.

TIPP: Prüfen Sie, ob Ihre Einzahlungen ausreichend sind, sonst verschenken Sie Teile der staatlichen Förderung.

STEUERTIPP SPEZIAL

Einzahlung Rürup-Rente – mit der Altersvorsorge Steuern sparen

2022 können 94 % der eingezahlten Beiträge, z. B. in die Rürup-Rente, max. 25.639 € pro Steuerpflichtigen, bei Ehegatten der doppelte Betrag, als Sonderausgabe angesetzt werden. D. h. Sie können prüfen, ob sich heuer für Sie noch evtl. eine Sonderzahlung rechnet.

STELLEN SIE DIE STEUER-WEICHEN

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und je nach Ertragslage stellt sich für den einen oder die andere Steuerzahlerin die Frage „Wie kann ich noch Steuern sparen?“

Deshalb haben wir Ihnen hier kompakt auf 5 Seiten die wichtigsten Maßnahmen zusammengestellt.

Sie haben noch individuelle Sachverhalte? Dann sprechen Sie uns bitte an, damit auch für Sie alles steuerlich optimal läuft.

Gerne beraten wir Sie persönlich über Ihre individuellen Gestaltungsmöglichkeiten.

P.S. Gerne dürfen Sie unsere Steuertipps an Ihre Geschäftsfreunde weitergeben.

Das Kleingedruckte

Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, so dass für die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann.

Die Beiträge stellen eine Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dar und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Konkrete Beratungsinformationen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.



Die Mandantenzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Fast 100 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



Impressum:

Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:

Seite 1 / © iss_5087_00619 / InImage Seite 2 / © 02A14JJY
Seite 3 / © 03D82880 / InImage - Seite 4 / © ING_19063_15065
Seite 5 / © 03D30769 / InImage - Seite 6 / © 03A15778 / InImage
Seite 7 / © ISS_17422_00092 / InImage

Hinweis:

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.



Brandgasse 14-16
35418 Buseck

Tel.: 0 64 08 / 50 37 1 - 0
Fax: 0 64 08 / 50 37 1 - 20

E-Mail: info@moraw-partner.de
Internet: www.moraw-partner.de